



Brüssel, den 24. Mai 2016  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2016/0010 (CNS)

---

7148/16  
COR 4 (de)

FISC 39  
ECOFIN 231

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU  
bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von  
Informationen im Bereich der Besteuerung

---

*Anstatt:*

"(4) Der Ausdruck "FREIGESTELLTE MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE" bezeichnet in Bezug auf ein WIRTSCHAFTSJAHR eine UNTERNEHMENSGRUPPE, deren konsolidierter Gesamtumsatz ab Januar 2015 in dem WIRTSCHAFTSJAHR, das dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR unmittelbar voranging, gemäß ihrem KONSOLIDIERTEN ABSCHLUSS für dieses vorangegangene WIRTSCHAFTSJAHR weniger als 750 000 000 EUR oder weniger als ein Betrag in der Landeswährung, der etwa 750 000 000 EUR entspricht, beträgt."

*muss es heißen:*

"(4) Der Ausdruck "FREIGESTELLTE MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE" bezeichnet in Bezug auf ein WIRTSCHAFTSJAHR eine UNTERNEHMENSGRUPPE, deren konsolidierter Gesamtumsatz in dem WIRTSCHAFTSJAHR, das dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR unmittelbar voranging, gemäß ihrem KONSOLIDIERTEN ABSCHLUSS für dieses vorangegangene WIRTSCHAFTSJAHR weniger als 750 000 000 EUR oder weniger als ein Betrag in der Landeswährung, der etwa 750 000 000 EUR (Stand Januar 2015) entspricht, beträgt."